

**Satzung über die Genehmigung und die Gebühren für Sondernutzungen zur Plakatierung auf
öffentlichen Straßen und Plätzen in Wolfegg
(Sondernutzungssatzung zur Plakatierung)**

Inklusive 1. Änderung zur Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz Baden-Württemberg und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der gültigen Fassung, folgende Satzung am 27.02.2023 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Straßen (Gemeindestraßen) der Gemeinde Wolfegg und ihren Ortsteilen Altann, Rötenbach und Molpertshaus, öffentlichen Wege, Plätze, einschließlich der Fußgängerzonen, sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Gehwegen und Plätzen.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Straßengesetz sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(3) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehören gemäß § 2 Straßengesetz auch der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (z.B. Lichtmasten) und die Nebenanlagen.

§ 2 Genehmigungspflicht, Einschränkung und Widerruf

(1) Die Anbringung von Werbung an den Straßen, Wegen und Plätzen, sowie deren Zubehör und die Nebenanlagen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Genehmigung der Gemeinde auf Grundlage dieser Satzung.

(2) Die Sondernutzungsgenehmigung wird auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn

- a. eine Nutzung der Fläche aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist, wie beispielsweise bei einer dringend erforderlichen Reparatur oder eiligen Instandsetzung an Leitungen, Gebäuden oder im Straßenraum,
- b. diese zum Schutz der Straße, aus städtebildgestalterischen, städtebaulichen Gründen oder
- c. für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- d. für die barrierefreie Benutzung oder
- e. aus Gründen des Datenschutzes, notwendig ist.

Zusätzliche Auflagen und Bedingungen können erforderlichenfalls auch nachträglich aufgenommen werden.

(3) Die Genehmigung darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde auf Dritte übertragen werden.

(4) Mit der Sondernutzung darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Genehmigung dazu vorliegt.

§ 3 Plakatierung

(1) Plakatierungen privater sowie öffentlicher Veranstaltungen können auf Werbeträgern entlang öffentlicher Straßen an Straßenlaternen innerhalb der Gemeinde Wolfegg angebracht werden. Sie stellen eine Sondernutzung im Sinne des § 16 Absatz 1 des Straßengesetzes dar.

(2) Plakate und Plakatträger im Sinne dieser Satzung sind gedruckte Werbung auf Papier oder Kunststoff, ggf. auf Holz aufgezogen. Sie dürfen nicht ortsfest befestigt werden, eine Entfernung muss jederzeit mit einfachen Mitteln und rückstandslos möglich sein.

(3) Nicht genehmigt werden Plakatierungen:

- mit gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstoßender Werbung;
- für Werbung, die zu Rechtsverstößen aufruft;
- für Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten;
- für wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung für ein stehendes Gewerbe, Rabattaktionen, Verkaufsveranstaltungen u. ä.

(4) Zur Wahrung des Ortsbildes und aus Gründen der Straßenverkehrssicherheit muss die Straßenwerbung begrenzt werden. Die Anzahl der Maststandorte zum Plakatieren im Bereich Wolfegg und den Ortsteilen ist festgelegt auf:

- a. im Bereich Wolfegg-Ortsmitte 12 Stück,
- b. im Ortsteil Alttann 6 Stück,
- c. im Ortsteil Rötenbach 6 Stück,
- d. im Ortsteil Molpertshaus mit Rossberg insgesamt 6 Stück.

Die Standorte der Lichtmasten sind aus dem Plakatierungsplan zu entnehmen. Die Lichtmasten sind nummeriert, pro Veranstaltung werden bestimmte Nummern zugewiesen. Diese Standorte sind zu verwenden. Das anderweitige Anbringen von Plakaten und Bannern zur Bewerbung von Veranstaltungen ist nicht erlaubt.

(5) Pro Veranstaltung können im Bereich Wolfegg-Ortsmitte maximal zwei Plakate an zwei vorgegebenen Lichtmasten angebracht werden. In den anderen Ortsteilen darf jeweils ein Plakat nach den entsprechenden Vorgaben gemäß § 4 angebracht werden. Es können höchstens sechs Veranstaltungen gleichzeitig eine Genehmigung zur Plakatierung erhalten.

(6) Die Anzahl aller gleichzeitig angebrachten Plakate an Lichtmasten im Geltungsbereich dieser Satzung darf, sofern keine genehmigungsfreien oder begründeten Ausnahmen nach Absatz 7 vorliegen, nicht überschritten werden.

(7) Ausgenommen von diesen Vorgaben sind genehmigungsfreie Plakatierungen bei Wahlen gemäß § 5, sowie Plakate zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben.

§ 4 Genehmigung von Plakatierungen

(1) Allgemeine Regelungen zur Plakatierung:

- a. Die Vergabe der Plakatierungsgenehmigung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs.
- b. Liegen mehr Anträge vor, als Plakate insgesamt angebracht werden können, entscheidet bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen das Los.
- c. Eine Veranstaltung kann, sofern sie bis zu vier Tage dauert, einmal beworben werden. Dauert die Veranstaltung mehr als vier und bis zu dreißig Tagen, darf sie zweimal beworben werden. Sofern eine Veranstaltung mehr als dreißig Tage dauert, ist eine mehrfache Bewerbung möglich. Zwischen den Sondernutzungen muss jedoch ein Zeitraum von mindestens 30 Tagen Abstand liegen.
- d. Die Größe der Plakate darf das Format DIN A1 nicht überschreiten.
- e. Der maximal genehmigungsfähige Zeitraum pro Plakatierung beträgt 14 Tage, wobei der Zeitpunkt frei wählbar ist. Die Plakate sind unverzüglich, jedoch spätestens am zweiten Arbeitstag nach Ablauf der Genehmigung, vom Antragsteller zu entfernen.
- f. Die mit der Genehmigung ausgestellten Aufkleber sind auf dem Plakat sichtbar in der unteren linken Ecke anzubringen.
- g. An einem Standort (Lichtmasten) darf jeweils nur ein Plakat (Vorder- und Rückseite möglich) angebracht werden. Beschädigte Plakate sind umgehend zu entfernen bzw. auszutauschen.
- h. Die Plakatträger müssen so an den Lichtmasten angebracht werden, dass diese durch Witterungseinflüsse nicht beschädigt werden können. Es muss sichergestellt sein, dass jegliche Gefährdung, insbesondere des Straßenverkehrs oder der Fußgänger ausgeschlossen wird.
- i. Beim Anbringen der Plakatträger darf die Lackbeschichtung der Lichtmasten nicht beschädigt werden.
- j. Genehmigte Plakate anderer Veranstaltungen dürfen weder überklebt noch ausgetauscht werden.
- k. Plakate sind an den Lichtmasten verkehrssicher auf einer Höhe von mindestens 2,50 m an Gehwegen und Radwegen anzubringen.
- l. Für Beschädigungen, Diebstahl und das Überkleben von Plakaten und Banner durch Dritte sowie für Schäden, welche durch unsachgemäße Anbringung eines Plakates entstehen, wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

(2) Nicht genehmigte oder nicht genehmigungsfähige Plakate sind zu entfernen. Die Gemeinde behält sich vor, diese Plakate im Rahmen der Ersatzvornahme zu entfernen. Plakatträger, von denen Gefährdungen oder Behinderungen ausgehen können, werden ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig für den Verursacher durch die Gemeindeverwaltung oder durch einen von ihr Beauftragten entfernt. Entfernte Plakate oder Plakatträger werden für eine Aufbewahrungsfrist von maximal vier Wochen aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die entfernten Werbeeinrichtungen fachgerecht entsorgt.

(3) Die Genehmigung kann wegen Unzuverlässigkeit des Antragstellers und/oder Veranstalters vorübergehend – längstens für ein Jahr – versagt werden. Eine Unzuverlässigkeit liegt insbesondere vor, wenn mehrmals gegen die Bedingungen und Auflagen verstoßen oder ohne Genehmigung plakatiert wurde.

§ 5 Plakatierung im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen

(1) Zu den Wahlen im Sinne dieser Satzung zählen Kommunalwahlen, Volksabstimmungen sowie Europa-, Bundes- und Landtagswahlen.

(2) Für die Plakatierung im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen entfällt im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin die Genehmigungspflicht nach § 6 Absatz 1. Die Plakatierung ist bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Nachfolgende Auflagen sind einzuhalten:

- a. Aufgrund der Gleichbehandlung von Parteien darf von einer Partei höchstens an jeder sechsten Straßenlaterne ein Wahlplakat – nicht verkehrsbehindernd - sechs Wochen vor der Wahl/Abstimmung in der Gemeinde angebracht werden.
- b. Plakatträger dürfen nicht an Kreuzungen, Verkehrszeichen, -einrichtungen, Bäumen und Buswartehäuschen angebracht werden. Das Lichtraumprofil an Straßen und Gehwegen ist einzuhalten. Jegliche Sichtbehinderung in Einmündungsbereichen ist auszuschließen. Der Straßen- und Fußgängerverkehr darf durch Plakatträger nicht gefährdet werden. Die grün lackierten Laternenmasten dürfen nicht benutzt werden, da an diesen Lackschäden zu erwarten sind.
- c. Für die Plakatierung auf Privatgrundstücken ist das Einverständnis des Grundstückseigentümers erforderlich, sowie gegebenenfalls eine Baugenehmigung zu beantragen. Als Privateigentum sind auch Gebäude, die öffentlich zugänglich sind zu sehen. Vorgenannte Auflagen und Bedingungen gelten auch in diesem Fall.
- d. Es dürfen um das Wahllokal im Umkreis von 20 m keine Wahlplakate angebracht werden.
- e. Im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung für das Ortsgebiet Wolfegg ist die Plakatierung nicht erlaubt.
- f. Sämtliche Plakate sind innerhalb einer Woche nach der Wahl/Abstimmung zu entfernen. Falls diese Auflage nach Aufforderung nicht eingehalten wird, werden die Plakate kostenpflichtig im Rahmen der Ersatzvornahme entfernt.

§ 6 Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung sind schriftlich rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme an die Gemeinde zu richten. Eine fristgerechte Bearbeitung verspäteter Anträge kann nicht gewährleistet werden. Die Genehmigung kann im Einzelfall mit Auflagen und Beseitigungsanordnungen erlassen werden.

(2) Die Anträge müssen je nach Art der Sondernutzung Angaben über

- beabsichtigter Bereich im Gemeindegebiet (Ortsteile),
- Art und Zweck,
- Anzahl und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung,
- sowie den Vor- und Zunamen, die Meldeanschrift und eine durchgängig erreichbare Telefonnummer der verantwortlichen Person enthalten. Darüber hinaus kann die Gemeinde Pläne, Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder Erläuterungen in sonst geeigneter Weise vom Antragsteller verlangen.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a. der Antragsteller;
- b. der Sondernutzungsberechtigte;
- c. wer ohne dazu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt;
- d. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenhöhe

Pro Veranstaltung fällt eine Verwaltungsgebühr von 20,00 Euro an und zusätzlich 1 Euro pro Plakat.

§ 8a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit besteht für Sondernutzungen gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung.

(2) Die Gebührenschuld wird mit Zugang des Bescheids fällig.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für diese Sicherheit geleistet wurde.

§ 11 Gebührenerstattung

(1) Es erfolgt eine Gebührenerstattung nur in Fällen, in denen von Seiten der Gemeinde aufgrund unabwendbarer Umstände, die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zu Grunde liegenden Zeitraumes endet.

(2) Der zu erstattende Betrag bemisst sich auf die Hälfte der bezahlten Gebühr, sofern die Sondernutzung unter 8 Tagen liegt. Beträge unter 11,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 12 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

Der Antragsteller hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Werbeanlagen, welche die Sondernutzung betreffen, auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast oder Gemeinde durch die Sondernutzung entstehen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Straßengesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fußgängerzonen und der verkehrsberuhigten Bereiche, unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen zuwiderhandelt.

Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 Straßengesetz für Baden-Württemberg jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 4 Abs. 3 GemO am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Peter Müller

Bürgermeister